

Der Prüfungsausschuss
Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre

Auf Antrag von

Antragstellerin

hat der Prüfungsausschuss durch

als Vorsitzenden

und

als Beisitzer

aufgrund der Beratung in der Sitzung vom 8. Januar 2024 einstimmig beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Website

BuffStreams,

verfügbar unter

eine DNS-Sperre umzusetzen.

Begründung:**A. Tätigkeit des Prüfungsausschusses**

- I. Der Prüfungsausschuss wird tätig aufgrund Nr. 3 des Verhaltenskodexes i.V.m. §§ 6, 7 der Verfahrensordnung (Anl. 1 des Verhaltenskodexes).
- II. Die Empfehlung zur Sperrung der Website erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Sie erfolgt nur, wenn eine klare Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes festgestellt ist.

B. Zulässigkeit des Antrags

Der Prüfantrag ist zulässig.

Ein Prüfantrag ist nach § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung zulässig, wenn a) die Antragsberechtigung vorliegt und b) die Prüfungsgebühren vorab entrichtet sind.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder der Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Partei des Verhaltenskodexes.

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet. Die Einzahlung ist belegt (Anlage I.2).

C. Begründetheit des Antrags

Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Website BuffStreams ist begründet. Die Website ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW). Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor. Die Sperrung ist zumutbar und verhältnismäßig.

I. Antrag

Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzende Website BuffStreams eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex DNS-Sperren umzusetzen, unabhängig vom durch die strukturell urheberrechtsverletzende Website gewählten http-Protokoll.

Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags bestehen nicht.

II. Voraussetzungen der Empfehlung

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ferner sicherstellen, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Gemäß Art. 17 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta wird geistiges Eigentum geschützt.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, als Rechtsgrundlagen für eine DNS-Sperre seien die Grundsätze der Störerhaftung heranzuziehen (LG München I, Urt. v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, CR 2018, 611 – kinox.to; für die Zeit vor Neufassung des § 7 Abs. 4 TMG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28.09.2017: BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14 GRUR 2016, 268 Rn. 20 ff. – Störerhaftung des Access-Providers), teilweise wird § 7 Abs. 4 TMG direkt oder analog für einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Zugangsanbieter zur Verhängung einer DNS-Sperre herangezogen (BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 und 19 – DNS-Sperre; OLG München, Urt. v. 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35; betreffend sog. Tor-Exit-Nodes zum TOR-Netzwerk BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 42 – Dead Island) oder es wird angenommen, Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft könne als unmittelbare Anspruchsgrundlage dienen. Daneben sieht § 109 Abs. 3 Medienstaatsvertrag Maßnahmen gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes vor. Die Voraussetzungen aller Rechtsgrundlagen sind weitgehend deckungsgleich.

Der Prüfungsausschuss lässt offen, ob eine DNS-Sperre gegen einen Zugangsvermittler nach den Maßstäben der Störerhaftung verhängt werden kann (zu den Grundsätzen BGH, Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW 2021, 311 Rn. 12 bis 35 – Störerhaftung des Registrars). Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 42 und 45 bis 49 – Dead Island; Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW 2021, 311 Rn. 27 – Störerhaftung des Registrars; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 – 21 – DNS-Sperre) seiner Prüfung, ob die Voraussetzungen einer DNS-Sperre vorliegen, § 7 Abs. 4 TMG zugrunde. § 7 Abs. 4 TMG ist

nach der Rechtsprechung für den Sperranspruch gegen den Betreiber eines Internetzugangs direkt anwendbar, wenn der Zugang drahtlos vermittelt wird; entsprechend ist er anzuwenden, wenn der Sperranspruch gegen den Betreiber eines drahtgebundenen Zugangs gerichtet ist (BGH, Urt. v. 26. 7.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, Rn. 49 – Dead Island; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 21 – DNS-Sperre).

1. § 7 Abs. 4 TMG

Der Antrag auf Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 TMG vorliegen. Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts nach § 7 Abs. 4 S. 1 TMG von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Abs. 3 TMG die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein, § 7 Abs. 4 S. 2 TMG. Diensteanbieter im Sinne des § 8 Abs. 3 TMG ist ein Diensteanbieter, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt. §§ 8 Abs. 3, 7 Abs. 4 TMG sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beim Diensteanbieter eines drahtgebundenen Zugangs zum Internet analog anwendbar (BGH, Urt. v. 26.07.2018 11.04.2013 I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 49 und 54 bis 57 – Dead Island; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 – 25 – DNS-Sperre).

2. Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre – und entsprechend die Grundsätze, die für die Empfehlung einer DNS-Sperre durch den Prüfungsausschuss mit Ausnahme der Einschränkung unter lit. c gelten – sind danach:

- a) Der Anspruchsteller muss aktivlegitimiert sein,
- b) der Diensteanbieter muss Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln (diese Voraussetzung wird nachfolgend nicht weiter geprüft, weil alle Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex sind, die Voraussetzung erfüllen),
- c) ein Diensteanbieter muss von einem Nutzer in Anspruch genommen werden, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, wobei der

Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur DNS-Sperre nur dann ausspricht, wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt,

- d) für den Inhaber des Rechts darf keine andere Abhilfemöglichkeit bestehen und
- e) die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

III. Vorliegen der Voraussetzungen

1. Aktivlegitimation des Anspruchstellers

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Inhaberin von ausschließlichen Rechten an einem Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens gemäß §§ 20, 87 UrhG (Senderecht des Sendeunternehmens) im Hinblick auf das Öffentlich-Zugänglichmachen im Wege der Sendung (§ 20 UrhG) an der Liveübertragung der ****.

Die Bestimmung des § 87 Abs. 1 UrhG gewährt den Sendeunternehmen für ihre Funksendungen ein eigenes verwandtes Schutzrecht in Form eines ausschließlichen Rechts (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 1). Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG hat das Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen. Der Begriff der Funksendung steht im Zusammenhang mit dem Senderecht nach § 20 UrhG. Danach ist das Senderecht das Recht durch Funk der Öffentlichkeit eine Sendung zugänglich zu machen. Das umfasst drahtgebundene und drahtlose Sendungen in analoger oder digitaler Form, die uncodiert oder verschlüsselt sein können (von Ungern-Sternberg in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 87 Rn. 62, 63 und 70). Die Inhalte müssen der Öffentlichkeit zum gleichzeitigen Empfang zugänglich gemacht werden und nicht zum Empfang zu Zeiten nach der Wahl des Empfängers. Das ist bei einer Fernsehübertragung der Fall (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 19).

Die Wiedergabe ist nach § 15 Abs. 3 UrhG öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, die nicht durch gegenseitige Beziehungen miteinander oder durch Beziehung zum Sendeunternehmen verbunden sind. Auch die verschlüsselte Funksendung mittels Pay-TV richtet sich regelmäßig an die Öffentlichkeit (Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrecht, 7. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 10). Was die Funksendung anbelangt, ist es nicht erforderlich, dass das Sendeunternehmen einen hohen Investitionsaufwand für die betreffende Sendung erbracht hat. Eine Leistungs- oder Schöpfungshöhe kennt das Senderecht nicht (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 15). Es kommt auch nicht darauf an, ob das Sendeunternehmen die Inhalte selbst produziert und ob es alle Urheberrechte an dem

gesendeten Programm erworben hat. Die geschützte Leistung liegt in dem Aufwand, der mit dem reinen Sendevorgang verbunden ist.

Inhaber der Rechte gemäß § 87 UrhG ist derjenige, der durch Funk gemäß § 20 UrhG, z.B. durch Fernsehfunk, eine Funksendung veranstaltet, die zum unmittelbaren gleichzeitigen Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt ist. Veranstalter ist derjenige, der die Funksendung in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht tatsächlich verantwortet. Inhaber des Schutzrechts ist der Rechtsträger des Sendeunternehmens (Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrecht, 7. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 5).

Diese Voraussetzungen sind auf Seiten der Antragstellerin, der *****, erfüllt.

Inhaber des Fernsehsenders ***** ist nach dem Impressum die ***** (Anlage II 1). Diese überträgt die ***** und die ***** (Anlage II 1). Nach der offiziellen Internetseite der ***** hat ***** einen Großteil der Live-Übertragungsrechte an der ***** erworben (Anlage II 1). Die Übertragung erfolgt drahtlos oder drahtgebunden zum gleichzeitigen Empfang an die Öffentlichkeit. Der ***** stehen danach die in § 87 Abs. 1 UrhG genannten Verbotsrechte zu, die bei einer widerrechtlichen Verletzung des verwandten Schutzrechts einen Unterlassungsanspruch nach § 97 UrhG begründen. Gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zählt hierzu das Recht, die Funksendung weiterzusenden. Die Weitersendung durch Live-Streaming ist eine Sendung im Sinne des § 20 UrhG (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 20 und 26, 27). Die Weitersendung im Sinne von §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG setzt voraus, dass der Inhalt der Sendung durch funktechnische Mittel einer Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (BGH, Urt. v. 11.04.2013 – I ZR 152/11, GRUR 2013, 618 Rn. 41 – Internet-Videorecorder II). Dabei muss die Weitersendung zeitgleich und unverändert erfolgen (BGH, Urt. v. 22.04.2009 – I ZR 216/06, GRUR 2009, 845 Rn. 29 ff. – Internet-Videorecorder I; Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrecht, 7. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 13). Eine Weitersendung kann über das Internet erfolgen, etwa in Form des Live-Streaming (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 27; von Ungern-Sternberg in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 87 Rn. 81). Von einer zeitgleichen Weitersendung ist auch auszugehen, wenn eine automatisch vorgenommene technische Aufbereitung der empfangenen Signale zum Zwecke der sich unmittelbar anschließenden Weitersendung zu einer vorherigen Aufzeichnung und einer gewissen Zeitverschiebung führt (BGH, Urt. v. 11. April 2013 – I ZR 151/11, ZUM-RD 2013, 314 Rn. 56; von Ungern-Sternberg in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 87 Rn. 78).

2. Strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW)

Gegenstand der Website „BuffStreams“ ist ein Modell der öffentlichen Wiedergabe im Wege der Sendung im Sinne von § 20 UrhG durch lineares Live-Streaming (Anlage II.2.2 Seite 1).

Die Website ist verfügbar über die Domains:

„****“ (Anlage II.2.3 und II.4).

Die Website ist auch auf den deutschen Markt ausgerichtet. Sie ist zwar nicht in deutscher Sprache gehalten (Anl. II.2.4). Die Ausrichtung auf den deutschen Markt ergibt sich aber aus dem Inhalt der Website (Anlage II.2.5). Es werden ein großer Teil der **** und alle **** per Stream zur Verfügung gestellt. Es werden allen **** der **** zur Verfügung gestellt. Die **** ist im internationalen Markt weniger relevant als die ****, was für eine Ausrichtung auf den deutschen Markt spricht, weil derartige Übertragungen für ein internationales Publikum uninteressant sind.

Eine statistische Auswertung der Nutzerzahlen für die SUW BuffStreams bestätigt das Ergebnis. Die statistische Auswertung ergab folgendes Bild (Anl. II.2.5):

Die SUW BuffStreams haben auf der Grundlage der vom Internetdienst **** ermittelten Nutzerzahlen im Zeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.10.2023 15,03 Millionen Nutzer aufgesucht, davon etwa 500.000 Besucher aus Deutschland. In diesem Zeitraum stellten deutsche Nutzer mit 3,3 % die fünfgrößte Gruppe der Nutzer der SUW dar.

Die klare Rechtsverletzung liegt in dem Live-Streaming der von **** ausgestrahlten Funksendung der **** unter der Domain „****“ (Anlage II.2.6). Dass in das Recht der Weitersendung der Funksendung von **** und keinem anderen Sendeunternehmen eingegriffen worden ist, folgt aus dem **** oben links im Bildrand der Spielszenen (Anlage II.2.6 Screenshots Seiten 2-4). Aus den Zeitangaben der Screenshots ergibt sich weiter, dass ein Live-Streaming vorliegt. Das umfassende Angebot nahezu aller **** zeigt, dass eine Wiederholung der Verletzung des Senderechts der Antragstellerin zu befürchten ist. Die erfolgte Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums begründet eine Wiederholungsgefahr für gleichartige Rechtsverletzungen (BGH, Urt. v. 20.06.2013 – I ZR 55/12, GRUR 2013, 1235 Rn. 17f. – Restwertbörse II; Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze,

Urheberrecht, 7. Aufl. 2018, § 97 UrhG Rn. 59; Wimmers in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 97 Rn. 216).

3. Domains

Für die SUW werden die Domains „****“ und „****“ benutzt, die nach wie vor verfügbar sind (Anl. II.2.2, II.2.3 und II.4). Die Domain „****“ stellt eine redirect-Domain dar und leitet automatisch auf „****“ weiter (Anl. II.2.3 und II.4).

4. Subsidiarität

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig ihre Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Websites – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Website jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Die Antragstellerin muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommen insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige und auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 83, 87 – Störerhaftung des Access-Providers; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 27 – 31, 39 – DNS-Sperre).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Identität des Betreibers der SUW ließ sich aufgrund der auf der SUW bereitgehaltenen Informationen nicht feststellen. Sie enthält kein Impressum und keine anderen weiterführenden Informationen oder Hinweise, die eine Identifizierung ermöglichen (Anl. II.5.1.1). Das gilt auch für die Unterseite „****“. Um die Identität des Betreibers der SUW festzustellen, hat die Antragstellerin einen privaten Ermittler beauftragt. Die Ermittlungen des privaten Ermittlers **** und der Rechtsanwaltskanzlei **** der Antragstellerin haben ergeben, dass es eine Kontaktmöglichkeit über eine auf der SUW im Bereich „****“ angegebene E-Mail-Adresse „****“ gibt (Anl. II.5.1.1). Es ist unklar, ob diese E-Mail-Adresse direkt von den Betreibern verwaltet wird. Da die Kontaktierung dieser Adresse jedoch die

einzigste Möglichkeit darstellt, mit den Betreibern der Website in Kontakt zu treten, hat die Kanzlei ***** die Betreiber auf diesem Wege anwaltlich auf Unterlassung und Auskunft in Anspruch genommen (Anl. II 5.1.3). Die Inanspruchnahme blieb erfolglos. Die E-Mail-Adresse ist nicht aktiv oder nicht kontaktierbar. Es erfolgte jeweils eine Fehlermeldung nach zweimaliger versuchter Kontaktaufnahme am 21.10.2023 über die bereitgestellte E-Mail-Adresse *****.

Der eingeschaltete private Ermittler ***** und die anwaltlichen Vertreter der Antragstellerin haben den Host-Provider, TLS-Zertifikat-Provider, Domain-Registrar und die Domain-Registrierungsstelle identifiziert und kontaktiert (Anl. 5.1.2a und 5.1.2b).

Der Aussteller des von BuffStreams verwendeten Zertifikats ist ***** (Anl. II.5.1.2a). Die Zertifikate sind für die Domains „*****“ und „*****“ ausgestellt (Anl. II.5.1.2a). Die SUW nutzt als Registrar „*****“ (Anl. II.5.1.2a). Die Registrierungsstelle der Domain ist „*****“ (Anl. II.5.1.2a). Die anwaltlichen Auskunftersuchen gegenüber dem TLS-Zertifikat-Provider, dem Registrar und der Registrierungsstelle führten nicht zur Identifizierung des Betreibers der SUW oder zu weiteren Ermittlungsansätzen (Anl. II.5.1.2.b und Anl. II.5.1.3).

Es wurde der Host-Provider „*****“ ermittelt (Anlage II.5.2.1). Der Host-Provider ***** mit Sitz in ***** wurde wiederholt von dem privaten Ermittler ***** am 21.10.2023 notifiziert und von den anwaltlichen Vertretern der Antragstellerin am 21. und 31.10.2023 abgemahnt (Aufstellung Anlage II.5.2.1 und II.5.2.3). Notifizierung und Abmahnungen erfolgten am 21. und 31. Oktober 2023. Sie führten weder zu einer Beendigung der Rechtsverletzungen durch die SUW noch zur Identifizierung der Betreiber (Anl. II.5.2.3).

Einer weiteren Inanspruchnahme des Host-Providers fehlt jegliche Erfolgsaussicht (Anl. II.5.2.3). Das als Host-Provider identifizierte Unternehmen ***** hat seinen Sitz in ***** und reagiert nicht auf Abmahnungen (Anl. II.5.2.1 und II.5.2.3). Zudem ist die Inanspruchnahme von Host-Providern zur Beendigung der Rechtsverletzung regelmäßig ungeeignet. Betreiber der SUW können durch einfachen Wechsel zu anderen Host-Providern die SUW weiterführen.

Die Subsidiaritätsanforderungen, die auch eine gerichtliche Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegen Host-Provider mit Sitz im EU-Ausland erfordern können (BGH, Ur. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 41 – DNS-Sperre; OLG München vom 27.05.2021 – 29 U 6933/19), sind im Streitfall nicht anwendbar, weil ***** den Sitz außerhalb der EU hat. Eine Rechtsverfolgung im Inland gegen den in ***** ansässigen Host-Provider

ist wegen der mit einem solchen Verfahren verbundenen zeitlichen Verzögerung und den Schwierigkeiten einer Zustellung und Zwangsvollstreckung in ***** nicht zumutbar und nicht erfolgsversprechend (vgl. BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 41 und 55 – DNS-Sperre).

5. Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

Die DNS-Sperre ist zumutbar und verhältnismäßig.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

Die Verhältnismäßigkeit ist vorliegend gegeben.

Während eines Erhebungszeitraums von 14 Tagen vom 15.09. bis 28.09.2023 wurden auf der Website insgesamt 5.321 Links zu Live-Übertragungen von Sportveranstaltungen dokumentiert. Nach Bereinigung der 5.321 auf der SUW identifizierten Links um Duplikate verblieben 2.429 Einzelergebnisse in 20 verschiedenen Kategorien (16 ***** und 4 *****). Im Rahmen einer Zufallsstichprobe von 100 Eintragungen aus der Grundgesamtheit 2.429 auf der SUW bereitgehaltenen Links konnte eine große Mehrheit (99 %) als klare Urheberrechtsverletzungen ermittelt werden (Anl. II.3). Mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von 95,5 % liegt der Anteil urheberrechtswidriger Inhalte an der Grundgesamtheit zwischen 96,19 % und 100 % (Anl. II.3 Seite 1).
